

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Groß Kiesow für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätte „Bienenhaus“ in Groß Kiesow

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 01.06.1993 in der derzeit gültigen Fassung, des § 90 des Sozialgesetzbuches VIII vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163) in der derzeit gültigen Fassung, des § 21 (2) des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz KiföG M-V) vom 01.04.2004 (GVBl. M-V 2004 S. 146), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (3.ÄndG KiföG M-V) vom 12.07.2010 (GVBl. M-V 2010 S. 396) i.V.m. der Satzung des Landkreises Ostvorpommern (Rechtsnachfolger ist der Landkreis Vorpommern-Greifswald) zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (3. ÄndG KiföG M-V) vom 11.11.2010 und der „Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätte in Groß Kiesow“ vom 31.01.2011 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kiesow in ihrer Sitzung am 16.01.2012 folgende „1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätte in Groß Kiesow“ beschlossen:

Artikel 1 – Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Groß Kiesow für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätte „Bienenhaus“ in Groß Kiesow

Die Gebührensatzung der Gemeinde Groß Kiesow für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätte „Bienenhaus“ in Groß Kiesow vom 31.01.2011, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Anlage 1

Gemäß § 2 der Gebührensatzung der Gemeinde Groß Kiesow für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätte in Groß Kiesow

Gebühren der Kindertagesstätte vom 01.01.2012 bis 31.12.2012.

Soweit mit Ablauf des Gebührenzeitraumes noch keine neue Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- sowie Entgeltvereinbarung geschlossen ist, gelten diese Gebühren bis auf Weiteres fort.

Betreuungsart		Gebühr der Personensorgeberechtigten je Monat
Krippe	ganztags	314,51 €
Krippe	Teilzeit	188,70 €
Krippe	halbtags	125,80 €
Kindergarten	ganztags	173,28 €
Kindergarten	Teilzeit	103,97 €
Kindergarten	halbtags	69,31 €
Hort	ganztags	106,56 €
Hort	Teilzeit	63,94 €

Artikel 2 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Groß Kiesow, den 16.01.2012

Wohlers
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald entsprechend § 5 (2) Satz 4 KV M-V am 26.01.2012

Bekannt gemacht am 08.02.2012 im Züssower Amtsblatt Nr. 02/2012

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Groß Kiesow, den 24.01.2012

Wohlers
Bürgermeister